



Bebauungsplan Nr. 193, 2. Änderung gem. § 13 BauGB

Zweck: § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 08.07.1994 (GO NW 2) in Verbindung mit § 10 BauGB als Grundlage der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 193 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB vom 6.6.1995 bis 7.7.1995 einschließlich öffentlich ausgelegten.

Planunterlagen: Die Änderungen sind ausgeschrieben. Für die baurechtliche Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

SO Sondergebiet für großflächige Handelsbetriebe

VkfB Verkaufsflächenbeschränkung: Die reinen Verkaufsflächen werden für folgende Branchen beschränkt: Bau- und Heimwerkermarkt auf 4.300 m², Gartencenter -innen- auf 2.200 m², -außen- auf 1.300 m², Teppichmarkt auf 1.200 m².

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: 0,8 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO, 1,6 Geschößflächenzahl gem. § 20 BauNVO.

h=249,00 Höchstzulässige Gebäudehöhe über N.N.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB: SO Überbaubare Grundstücksfläche des SO-Gebietes, Nicht überbaubare Grundstücksfläche.

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB: Verkehrsflächenbegrenzungslinie Öffentliche Verkehrsfläche, Verkehrsflächenbegrenzungslinie Private Verkehrsfläche, Zu- und Ausfahrtverbot, unverbindliche Aufteilung der öffentlichen Verkehrsfläche: Fußgängerbereich, Fahrbahn, Straßenbegleitgrün.

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB: Mit Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Iserlohn zu belastende Fläche.

Flächen mit dem Gebot zur Anpflanzung von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB: Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird festgesetzt, daß je 400 m² Grundstücksfläche ein groß-kroniger Baum heimischer Laubgehölze an geeigneter Stelle auf den Betriebsgrundstücken anzupflanzen sind.

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB: Böschungen.

Abgrenzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes.

Bebauungsplan Nr. 193, 2. Änderung gem. § 13 BauGB

Festsetzungen: Die Änderungen sind kurz geschrieben!

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: SO Sondergebiet für großflächige Handelsbetriebe

VkfB Verkaufsflächenbeschränkung: Die reinen Verkaufsflächen werden für folgende Branchen beschränkt: Bau- und Heimwerkermarkt auf 4.300 m², Gartencenter -innen- auf 2.200 m², -außen- auf 1.300 m², Matratzen auf 1.200 m².

Die anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert!

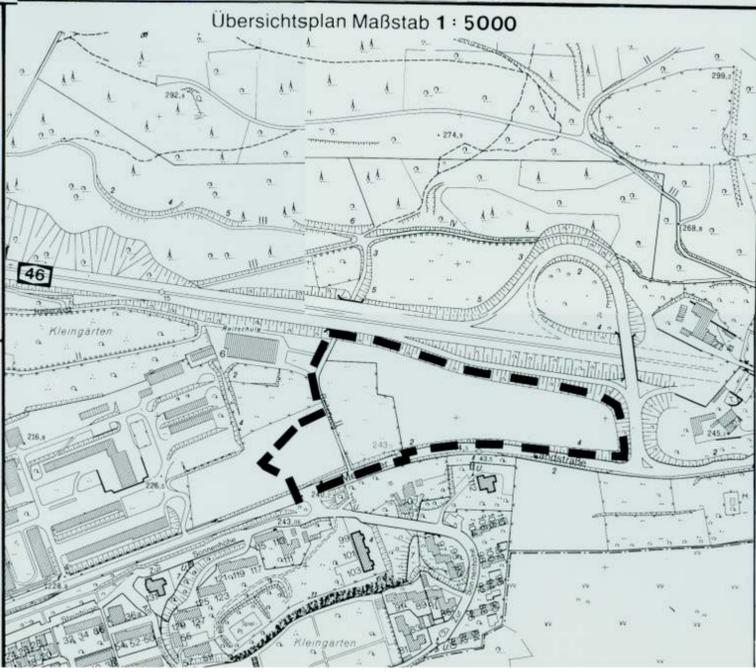
Einführung des Verfahrens: Gemäß § 13 BauGB wurde von der Änderung betroffenen Grundstücks-eigentümern während einer öffentlichen Auslegung vom 10.06. bis 24.06.2003 Gehör zur Sache gegeben.

Satzungsbeschluss: Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 2. Änderung des Bebauungs-planes Nr. 193 auf der Grundlage der GO NW in Verbindung mit § 10 BauGB am 23.07.2003 als Satzung beschlossen.

Bekanntmachung: Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Öffentlichkeit über die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 193 auf der Grundlage der GO NW am 23.07.2003 bekannt gemacht.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW nF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.7.1994 (GV.NW. S.6166/SGV.NW. 2023) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW aF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NW.S.475/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.4.1992 (GV.NW. 1992, S.124) und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S.466) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S.132) hat der Rat der Stadt Iserlohn am die baurechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.



Aufstellung	Bearbeitung	Planunterlagen	Aufstellungsbeschluss	Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
Iserlohn, 16.3.1995 Der Stadtdirektor I.V. gez. Altrogge Techn.Beigeordneter	Planungsamt gez. Evers Vermessungsamt gez. Gollin Tiefbauamt	Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3/91). Die Planunterlagen haben den Stand vom Fcfr. 1995. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Iserlohn, 14. 3. 1995 Der Stadtdirektor I.A. gez. Gollin Städt. Oberverm.-Raf	Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.193 1.Ändgem. § 2 Abs. 1 BauGB am 23. 5.1995 beschlossen. gez. Brunwicker 1. Stellvert. Bürgermeisterin	Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 23. 5.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.193 1.Änd. netzt Begründung und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. gez. Brunwicker 1. Stellvert. Bürgermeisterin
Offenlegung Der vorliegende Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gem. § 3 Abs.2 BauGB vom 6. 6. 1995 bis 7.7. 1995 einschließlich öffentlich ausgelegen. Iserlohn, 10.7.1995 Der Stadtdirektor I.V. gez. Altrogge Techn. Beigeordneter	Offenlegung	Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Iserlohn hat den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 193 in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung am 19.09.1995 beschlossen. gez. Fischer Bürgermeister	Anzeige Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt. Es wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Iserlohn, 19.12.1995 Der Stadtdirektor I.V. gez. Altrogge Techn. Beigeordneter	Bekanntmachung-Inkrafttreten. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan sowie Ort und Dauer der Auslegung sind gem. § 12 BauGB am 19.01.1995 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Iserlohn, gez. Fischer Bürgermeister



STADT ISERLOHN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 193

Bilveringsen

Deckblatt der 1. Änderung

Maßstab 1:1000